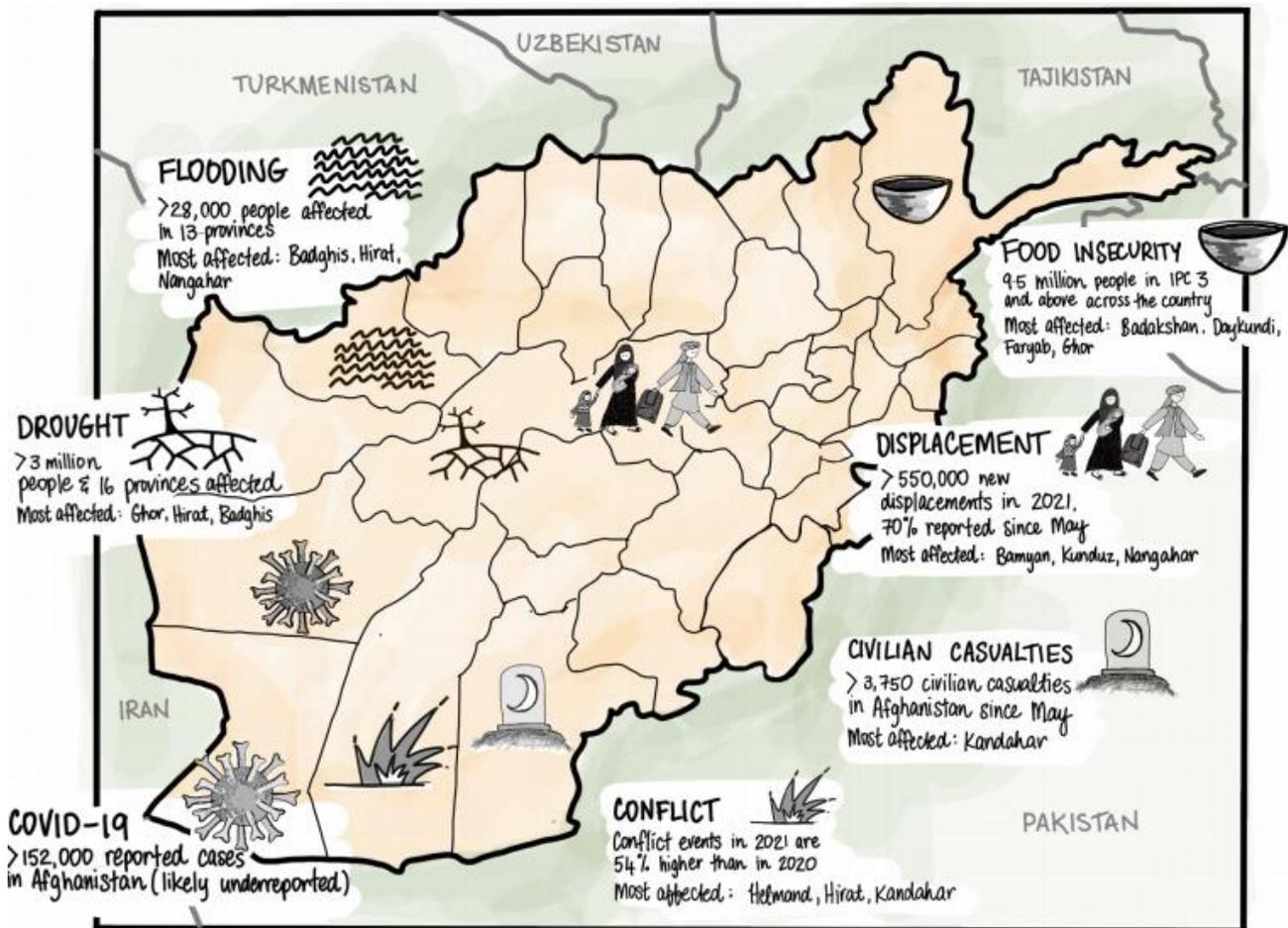


Stand: 04.11.2021	<b>Aktuelle Informationen</b>
	<b>AFGHANISTAN</b>

**!! Neuerungen zum vorherigen Infoschreiben vom 28.10. und 30.09.2021  
sind hervorgehoben gekennzeichnet !!**

## Übersicht

Pressechronik .....	3
<b>Hinweise zur Aufnahme von Ortskräften und gefährdeten Personen aus Afghanistan</b> .....	6
<b>Hinweise für in Deutschland lebende Afghanen</b> .....	10
Hinweise zu Landesaufnahmeprogrammen .....	16
<b>Hinweise zur Ausreise aus Afghanistan</b> .....	17
Zuständigkeiten und Kontaktmöglichkeiten .....	17
Ausreise auf dem Luftweg .....	21
Ausreise auf dem Landweg .....	22
<b>Nachbarstaaten: Dt. Botschaft, Grenzen, usw.</b> .....	23
Hinweise für Schutzsuchende in Afghanistan .....	28
Abschiebungen und Situation Abgeschobener in Afghanistan .....	29
Sicherheitslage in Afghanistan .....	30
<b>Gesundheitliche, soziale und wirtschaftliche Lage in Afghanistan</b> .....	32



Quelle: [ACAPS Thematic Report: Afghanistan - Humanitarian impact and trends analysis, 23 August 2021](#)

Die nachfolgenden Informationen sind eine Zusammenstellung einiger derzeit im Umlauf befindlicher Hinweise unter Verweis auf die jeweiligen Quellen.

Trotz sorgfältiger Prüfung auf Richtigkeit und Aktualität – Alle Angaben ohne Gewähr.

Dieser Überblick wird ständig aktualisiert und ergänzt.

Für Fragen, Kritik oder Anregungen:

Phillip Neurath  
 Referat Flüchtlingshilfe  
 Abteilung Migration und Internationale Diakonie

Tel. 0711 1656 283

Mail: [neurath.p@diakonie-wuerttemberg.de](mailto:neurath.p@diakonie-wuerttemberg.de)

## Pressechronik

29. September 2021 Weitere Ortskräfte sollen ausgeflogen werden<sup>1</sup>  
Dem Auswärtigen Amt wird es voraussichtlich möglich sein, in den kommenden zwei Monaten wöchentlich rund 200 Menschen über Pakistan in Sicherheit zu bringen. So interne Ankündigungen des Bundesinnenministerium.
01. September 2021 Erste Ortskräfte auf dem Landweg evakuiert<sup>2</sup>  
Nach intensiven diplomatischen Bemühungen ist einem **ersten Konvoi mit deutschen Ortskräften** und deren Familien die **Ausreise aus Afghanistan über den Landweg gelungen**. Dabei, handelte es sich um Frauen und Männer, die zuvor für die Konrad-Adenauer-Stiftung und die Friedrich-Ebert-Stiftung gearbeitet hatten.
29. August 2021 US-Drohnenangriff auf IS-Kämpfer tötet Zivilisten<sup>3,4</sup>  
Bei einem Drohnen-Angriff der US-Armee **wurden keine IS-Attentäter getötet**. Stattdessen handelte es sich dabei um ehemalige US-Ortskräfte, die versehentlich ins Visier geraten sind. Medienberichten zufolge sollten die Personen am darauffolgenden Tag ausgeflogen werden. **Bei dem Angriff kamen drei Erwachsene und sieben Kinder zwischen zwei und zwölf Jahren ums Leben**.
27. August 2021 Deutschland beendet Evakuierung – Alle Soldaten abgezogen<sup>5</sup>  
Kamp-Karrenbauer zufolge hat die Bundeswehr insgesamt 5347 Menschen, darunter mehr als 4000 Afghanen und rund 500 Deutsche, über die Luftbrücke zunächst nach Taschkent und weiter nach Deutschland ausgeflogen. Kamp-Karrenbauer sagte, auch nach dem Ende der Evakuierungsoperation bleibe Deutschland in der Verantwortung für die Menschen, die nicht mehr ausgeflogen werden konnten. "Für sie ist das Ende dieser Luftbrücke der Moment größter Sorge", sagte sie. **Ihre Aufnahmezusagen blieben gültig**.
26. August 2021 Zwei Anschläge am Flughafen Kabul<sup>6</sup>  
Mindestens 85 Tote und 150 Verletzte - Frauen, Männer, Kinder. **Die Bomben explodierten inmitten Tausender verzweifelter Menschen, die gegen alle Wahrscheinlichkeit hofften, doch noch einen Platz in einem der letzten Evakuierungsflüge zu ergattern**. Unter den Opfern sind auch 13 US-Soldaten, die den Flughafen bewachten.
17. August 2021 Taliban verkünden Kriegsende und Amnestie<sup>7</sup>  
**Frauen sollen arbeiten, sie seien Teil der Gesellschaft. Man werde allen verzeihen, "die gegen uns waren"**, so die Taliban bei ihrem ersten offiziellen Auftritt. An den versöhnlichen Worten haben viele Menschen in Afghanistan Zweifel.

<sup>1</sup> ZEIT – 29.09.2021: [URL](#)

<sup>2</sup> FAZ – 01.09.2021: [URL](#)

<sup>3</sup> MDR – 29.08.2021: [URL](#)

<sup>4</sup> Spiegel – 15.09.2021: [URL](#)

<sup>5</sup> Tagesschau - 27.08.2021: [URL](#)

<sup>6</sup> Tagesschau - 27.08.2021: [URL](#)

<sup>7</sup> Tagesschau - 18.08.2021: [URL](#)

16. August 2021 Erste Bundeswehr-Evakuierung rettet 7 Personen<sup>8</sup>  
 „Die geringe Zahl ist der Tatsache geschuldet, dass die **Lage vor Ort äußerst instabil ist**“, heißt es aus dem Auswärtigen Amt. Bis zur letzten Sekunde sei unklar gewesen, ob das Flugzeug der Bundeswehr überhaupt landen könne, so das Auswärtige Amt.
15. August 2021 Taliban erobern Kabul – Präsident Ghani verlässt Afghanistan<sup>9</sup>  
**Am Sonntag, 15.08. übergab die afghanische Regierung die Macht formal an die Taliban**, die daraufhin friedlich die Hauptstadt einnahmen. Präsident Ghani soll zuvor das Land verlassen haben.  
 Mitarbeiter der deutschen Botschaft wurden an den Flughafen verlegt, die Botschaft in Kabul wurde geschlossen.
11. August 2021 Abschiebestopp nach Afghanistan<sup>10</sup>  
 „Die Sicherheitslage vor Ort ändert sich derzeit so rasant, dass wir dieser **Verantwortung weder für die Rückzuführenden noch für die Begleitkräfte und die Flugzeugbesatzung gerecht werden können**“, begründete Seehofer am Mittwoch seine Entscheidung. Trotzdem hielt er am Prinzip der Abschiebungen fest und kündigte an: „Sobald es die Lage zulässt, werden Straftäter und Gefährder wieder nach Afghanistan abgeschoben.“
06. August 2021 Taliban nehmen Provinzhauptstadt Sarandsch ein<sup>11</sup>  
 Die Taliban haben die Kontrolle über den Gouverneurssitz sowie die Hauptquartiere der Polizei und der Gefängnisverwaltung übernommen. Seit dem Beginn des Abzugs der Nato-Truppen aus Afghanistan haben die Taliban weite Teile Afghanistans erobert; Sarandsch ist nun aber die erste der afghanischen Provinzhauptstädte, die an die Islamisten fällt. Die afghanischen Streitkräfte kämpfen an zahlreichen weiteren Fronten gegen die Taliban.
01. August 2021 Trotz Kämpfen: Seehofer will nach Afghanistan abschieben<sup>12</sup>  
 Ungeachtet des Vormarschs der Taliban und Kämpfen in Afghanistan **hält Bundesinnenminister Seehofer an Abschiebungen in das Land fest**. Auch der FDP-Vorsitzende Lindner sprach sich gegen einen pauschalen Abschiebestopp aus und kritisierte die Grünen.
23. Juli 2021 taz: Lagebericht des Auswärtigen Amtes verharmlost Afghanistan-Lage<sup>13</sup>  
 Laut taz beschreibt der Lagebericht des AA eine veraltete Situation mit Stand Mai. Demnach **sei es Asylsuchenden „grundsätzlich möglich“**, **„in die größeren Städte auszuweichen“**. Gleichzeitig räumt der Bericht ein, dass die Städte durch die große Zahl an Binnenvertriebenen bereits stark „beansprucht“ sind. **Ein UNO Quartalsbericht aus 2021 bleibt unerwähnt**, wonach die Zahl ziviler Opfer deutlich gestiegen ist. Im Bericht wird dagegen erwähnt, dass die Zahl in 2020 im Vergleich zu 2019 gesunken ist.

<sup>8</sup> RND - 17.08.2021: [URL](#)

<sup>9</sup> Tagesspiegel - 15.08.2021: [URL](#)

<sup>10</sup> Taz - 11.08.2021: [URL](#)

<sup>11</sup> FAZ - 06.08.2021: [URL](#)

<sup>12</sup> Br24 - 01.08.2021: [URL](#)

<sup>13</sup> Taz – 23.07.2021: [URL](#)

22. Juli 2021 Bundeskanzlerin Merkel will sich für pragmatische Lösungen einsetzen<sup>14</sup>  
Nach Aussage von Kanzlerin Merkel in der Sommerpressekonferenz am 22.07.2021 sei **„gegebenenfalls auch über Charterflugzeuge nachzudenken.“** Jedoch sind die Rückführungen nach Afghanistan noch immer nicht gestoppt. "Nicht alle diese Probleme können wir dadurch lösen, dass wir die Menschen aufnehmen", so Merkel.
13. Juli 2021 Offener Brief der menschenrechtspolitischen Sprecher der Bundestagsfraktionen an die Bundeskanzlerin<sup>15,16</sup>  
Im Brief wird die Art und Weise des Umgangs mit den Ortskräften als „beschämend und fassungslos“ beschrieben. **Die Darstellung, wonach sich Schutzsuchende lediglich hätten registrieren müssen, sei unwahr.** Auch wird der Vorwurf erhoben, demzufolge Ortskräfte, die auf ihre Gefährdungslage hätten hinweisen wollen **„auf taube Ohren stoßen oder, noch schlimmer, gar nicht erst vorgelassen werden, wenn sie auf ihre Gefährdung hinweisen wollen.“** Die Ortskräfte, die es nach Deutschland geschafft hätten, seien auf zivilgesellschaftliche Hilfe angewiesen. Es gehe darum, wie glaubwürdig Deutschland international für seine Werte und sein gegebenes Wort einsteht.
12. Juli 2021 Bundesregierung prüft die Aussetzung der Abschiebungen durch Afghanistan<sup>17</sup>  
Ungeachtet der klaren Benennung großer Sicherheitsbedenken der afghanischen Regierung **äußert sich die Bundesregierung zurückhaltend auf die Frage nach dem Umgang mit Rückführungen nach Afghanistan.** Die „Bitte“ der afghanischen Regierung werde geprüft und anschließend mit den europäischen Partnern besprochen. Im Juli soll ein neuer Asylagebericht erscheinen – der Inhalt ist vertraulich. Aber die Lage werde ständig im Blick behalten. Wie lange die Prüfung der „Bitte“ aus Afghanistan dauert ist unklar.
11. Juli 2021 Erklärung der Aussetzung der Rücknahme Abgeschobener durch Afghanistan<sup>18</sup>  
Nach Aussage des Afghanischen Ministeriums für Flüchtlinge und Rückführung ist die **derzeitige Sicherheitslage für Rückführungen nach Afghanistan nicht sicher genug.** Die Zahl von Binnenvertriebenen sowie der Anzahl von Flüchtenden ins Ausland hat sich, angesichts der sich verschlechternden Sicherheitslage, erhöht. Das Ministerium hat deshalb die **Rücknahme von abgeschobenen Afghanen aus der EU für die nächsten drei Monate ausgesetzt.**

<sup>14</sup> ZDF – 22.07.2021: [URL](#)

<sup>15</sup> Offener Brief – Aufnahme afghanischer Ortskräfte 13.07.2021

<sup>16</sup> SZ – 14.07.2021: [URL](#)

<sup>17</sup> Bundespressekonferenz vom 12. Juli 2021: [URL](#)

<sup>18</sup> Declaration Of MoRR Related To Stop Of Forced Return From Europe Temporarily: [URL](#)

## Hinweise zur Aufnahme von Ortskräften und gefährdeten Personen aus Afghanistan<sup>19</sup>

Vor der Machtübernahme der Taliban wurde nach der Prüfung einer Gefährdungsanzeige eine Aufnahmezusage erteilt und ein Visumsverfahren durchgeführt. Mit dem Visum konnte die Person (ggfs. mit Familie) einreisen, musste aber den Flug selbst organisieren und bezahlen. Seitdem Kabul an die Taliban gefallen ist und es keinen zivilen Luftverkehr in Kabul mehr gibt, läuft eine Evakuierung von Menschen mit Aufnahmezusage. Neben Ortskräften konnten auch andere gefährdete Personen eine Aufnahmezusage bekommen. Welche Menschen vor Ort informiert werden und wie die Evakuierung abläuft ist allerdings sehr intransparent. Mit einem Charterflug werden die Personen nach Deutschland gebracht und nach Ihrer Ankunft in Deutschland erhalten sie ein »Ausnahme-Visum«, das auch »visa-on-arrival« genannt wird (§ 14 Abs. 2 AufenthG).

Berichten zufolge warten noch immer viele Ortskräfte in Ramstein oder anderen Ländern, die auf der Liste des Bundesinnenministeriums stehen, auf eine Aufenthaltserlaubnis. Teilweise wurden deutsche Ortskräfte mit Vorabzusage durch Deutschland auch in die USA ausgeflogen.<sup>20</sup>

Die Länder erhalten täglich vom BAMF eine aktuelle Fassung der Ortskräfte-Liste, sodass die ABH sich, sofern erforderlich, unmittelbar an die jeweils zuständigen Innenministerien wenden können. Aufgrund der nach wie vor eingehenden Gefährdungsanzeigen können hier noch weitere Personen und berechtigte Familienangehörige hinzukommen.<sup>21</sup>

**Wichtig:** Für Ortskräfte, die hierher gekommen sind, allerdings noch keine Möglichkeit hatten, den Status der „Ortskraft“ zu belegen/anzugeben:<sup>22</sup>

Kontaktstelle des BAMF für Beratungsstellen: [Afghanische-Ortskraefte@bamf.bund.de](mailto:Afghanische-Ortskraefte@bamf.bund.de)

- Es ist **nicht notwendig alle vorhandenen Dokumente, die die Tätigkeit als Ortskraft belegen können, weiterzuleiten**. Es genügt den Namen, wo/für wen (z.B. Bundeswehr, Nato, afghanische Regierung) man tätig war und, wenn vorhanden z.B. die Dienstnummer anzugeben. Sollte es familiäre Strukturen oder andere Bezugspersonen in Deutschland geben, sollten auch diese namentlich aufgeführt und der Ort, gerne mit Postleitzahl, benannt werden, an den man zugewiesen werden möchte. Es gibt allerdings keine Garantie dafür, dass dies berücksichtigt werden kann. Das BAMF hat versichert, dass alle Fälle angesehen werden.
- Für diejenigen, die nicht ausgeflogen werden konnten, denen aber z.B. die Flucht in Nachbarländer geglückt ist, und **für Familienangehörige der sich hier aufhaltenden Personen gilt**: Diese sollen sich an die dortigen deutschen Auslandsvertretungen wenden und angeben, dass sie zur Gruppe der Ortskräfte oder anderer Gefährdeter gehören bzw. dass sie Familienangehörige von in Deutschland befindlichen Ortskräften sind und deshalb im beschleunigten Verfahren den Familiennachzug beantragen wollen.
- **Für alle gilt zugleich, dass eine Asylantragstellung keine negative Wirkung für Ortskräfte hätte**. Die Menschen sollten dann beim BAMF direkt angeben, dass sie zu

<sup>19</sup> Pro Asyl - 25.08.2021: [URL](#)

<sup>20</sup> Twitter – 09.09.2021: [URL](#)

<sup>21</sup> BMI FAQ Themenkomplex Afghanistan – 08.10.2021

<sup>22</sup> Heinz Drucks, Diakonie Ruhr-Hellweg – 13.09.2021: aus Telefonat mit Referat 92A - Resettlement, Humanitäre Aufnahme und Relocation

den Ortskräften oder anderen vulnerablen Gruppen gehören und dass sie wünschen, dass dies überprüft wird (dabei müssen dann natürlich auch alle vorhandenen Belege/Dokumente vorgelegt werden). Sollte dem dann entsprochen werden, wäre ein sog. „Rechtskreiswechsel“ möglich, soll heißen, doch kein Asylverfahren, sondern Übernahme ins Ortskräfteverfahren, möglich, so das BAMF.

**Sollte der Zuerkennung des Ortskraftstatus nicht entsprochen werden, so informiert das BAMF diese Personen über die weiteren Schritte:**

*Bei Ihrer Kurzbefragung am Flughafen haben Sie keine Angaben darüber gemacht, dass Sie für eine deutsche Institution in Afghanistan tätig waren. Die Erteilung eines z.B. für deutsche Ortskräfte vorgesehenen Aufenthaltstitels (nach § 22 S. 2 AufenthG) scheidet daher gegenwärtig aus.*

*Das Ihnen bei Einreise ausgestellte Visum berechtigt in der Regel zu einem Aufenthalt von 90 Tagen in Deutschland.*

*Falls Sie nicht beabsichtigen, in einen anderen Staat weiterzureisen, möchte ich Sie daher auf die Möglichkeit hinweisen, ein Asylgesuch zu äußern. Im Rahmen eines Asylverfahrens wird Ihr Aufenthaltsstatus in Deutschland langfristig geklärt.*

*Das Asylgesuch können Sie z.B. in der Erstaufnahmeeinrichtung, in der Sie sich befinden, äußern. Die Betreuer in der Unterkunft können Sie dabei unterstützen.<sup>23</sup>*

- Das BAMF strebt eine zeitnahe Zuweisung an. Es empfiehlt sich, dem BAMF frühestmöglich den erwünschten Ort mitzuteilen.

**Wichtig:** Für Ortskräfte, deren Status als „Ortskraft“ bereits bestätigt wurde

Personen mit einem Ausnahmevisum nach § 22 Satz 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 AufenthG **sollten keinen Asylantrag stellen**, da dies nach § 55 Abs. 2 AsylG zum Erlöschen des Visums führen würde!

Im Gegensatz zur Flüchtlingseigenschaft, die im Rahmen eines Asylverfahrens geprüft wird, wurde bei der Aufnahme nach § 22 Satz 2 AufenthG bereits vorher eine besondere Schutzbedürftigkeit festgestellt.

## **DIE WICHTIGSTEN FAKTEN ZUM § 22 SATZ 2 AUFENTHG:**

### **Aufenthaltserlaubnis**

Nach Erhalt des Ausnahmevisums muss während dessen Gültigkeitszeitraums eine Aufenthaltserlaubnis beantragt werden, die ebenfalls nach § 22 Satz 2 AufenthG erteilt wird. Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst befristet für einen Zeitraum von maximal drei Jahren erteilt und kann nach Ablauf jeweils für denselben Zeitraum verlängert werden (vgl. § 26 Abs. 1 AufenthG) (zur Verfestigung des Aufenthalts siehe unten).

### **Berechtigung zur Erwerbstätigkeit, Ausbildung und Studium**

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer selbständigen sowie

---

<sup>23</sup> Schreiben an eingereisten afgh. Staatsbürger durch BAMF Referat 92A – 01.09.2021

unselbständigen Erwerbstätigkeit (vgl. § 4a AufenthG). Auch die Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums ist möglich.

### **Zuweisungsentscheidung und Wohnsitzregelung**

Den Wohnort in Deutschland können sich Menschen mit dieser Aufenthaltserlaubnis nicht eigenständig aussuchen. Über den sogenannten Königsteiner Schlüssel erfolgt eine Zuweisung in eines der 16 Bundesländer. Für einen Zeitraum von drei Jahren ab erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG besteht eine Verpflichtung, am Ort der Zuweisung wohnhaft zu bleiben. Die Verpflichtung entfällt mit Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit, die mindestens 15 Stunden pro Woche ausgeübt wird und mit welcher ein Nettoeinkommen in Höhe von mindestens 785,- € erzielt wird. Die Wohnsitzverpflichtung entfällt ebenso im Falle der Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Studiums (vgl. zum Ganzen § 12a Abs. 1 AufenthG).

### **Sozialleistungen**

Solange der Lebensunterhalt nicht eigenständig gesichert werden kann, bestehen Ansprüche auf Sozialleistungen nach SGB II und XII wie für deutsche Staatsangehörige. Anträge sind bei dem jeweiligen örtlichen Jobcenter zu stellen.

### **Teilnahme an einem Integrationskurs**

Ein gesetzlicher Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs besteht für Menschen mit dieser Aufenthaltserlaubnis zwar nicht. Im Rahmen verfügbarer Kursplätze kann aber die Teilnahme an Integrationskursen zugelassen werden (vgl. § 44 Abs. 4 AufenthG). Die Zulassung zur Teilnahme erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf Antrag, der über einen zugelassenen Kursträger gestellt werden kann (vgl. § 5 Abs. 1 IntV).

### **Familiennachzug**

Sofern diese Familienangehörigen nicht bereits ebenfalls einen Aufenthaltstitel über das Aufnahmeprogramm nach § 22 Satz 2 AufenthG erhalten haben, gilt: Nachträglich kann der Nachzug von Ehegatten oder minderjährigen Kindern der gefährdeten Person aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland gestattet werden und ist damit nur in Ausnahmefällen möglich (vgl. § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG).

### **Verfestigung des Aufenthalts**

Nach 5 Jahren kann Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (Sicherung des Lebensunterhalts, Verfügen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache etc., vgl. § 9 Abs. 2 AufenthG) eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden (§ 26 Abs. 4 AufenthG).

*Eine Zusammenfassung wichtiger Hinweise für Ortskräfte auf **paschtu** und **dari** wurde vom [Flüchtlingsrat Niedersachsen veröffentlicht](#)*

### **Kurz Zusammengefasst ergeben sich folgende Ansprüche nach dem SGB II:<sup>24</sup>**

Es besteht ab Einreise dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach SGB II. Dies gilt auch schon mit dem Einreisevisum und auch innerhalb der ersten drei Monate (§ 7 Abs. 1 S. 3 SGB II). Dasselbe gilt für Familienangehörige (siehe Fachliche Weisung zu § 7 SGB II, Nummer 1.4.9.4).

- Es besteht die Berechtigung zu jeder Erwerbstätigkeit (§ 22 S. 2 AufenthG i. V. m. § 4a Abs. 1 AufenthG).
- Es besteht Zugang zu allen Förderinstrumenten des SGB II / III.
- Es besteht Zugang zum Integrationskurs
  - nach Verpflichtung durch das Jobcenter (§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG) oder
  - nach Verpflichtung durch die ABH (§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG)oder
  - nach Antrag auf (nachrangige) Zulassung durch das BAMF gemäß § 44 Abs. 4 AufenthG.
- Es besteht Zugang zu den berufsbezogenen Deutschkursen (§ 45a AufenthG i. V. m. § 4 DeuFöV).

---

<sup>24</sup> Claudius Voigt GGUA – 31.08.2021: [URL](#)

## Hinweise für in Deutschland lebende Afghanen<sup>25</sup>

Die dramatische Entwicklung in Afghanistan verunsichert auch viele der hier lebenden Menschen aus Afghanistan und führt zu zahlreichen Nachfragen bei den Mitarbeitern\*Innen der Verbände. Auf einige der häufigsten Fragen wird hier eingegangen, auch wenn viele noch nicht beantwortet werden können – oft ist nur eine Zwischenstandsmeldung möglich. Da sich die Situation rasch ändert, kann die eine oder andere Aussage schon morgen überholt sein. Im Falle rechtlicher Schritte ist zur eigenen Absicherung ein Rechtsanwalt hinzuzuziehen.

**Die (ehemalige) afghanische Botschaft in Berlin und das Konsulat in München arbeiten nur eingeschränkt. Abgelaufene Passpapiere werden verlängert. Eine Neuausstellung von Identitätspapieren (Tazkira), Pässen o.ä. ist nicht möglich.**<sup>26</sup>

Zwar werden nach Informationen, die der Diakonie vorliegen, zur Zeit offenbar Pässe der afghanischen Republik mittels Aufkleber verlängert. Mit welcher Berechtigung das Botschaftspersonal dies tut, ist aber unklar. Ebenso ist unklar, ob es nach Machtübernahme der Taliban nicht zur Informationsweitergabe an das Ministerium des radikalen Ministers Siradschuddin Haqqani und somit zu einer Gefährdung von Personen kommt, die sich an die afghanische Auslandsvertretung wenden. Daher sollte auch in der Übergangsphase der Gang zu afghanischen Behörden gut überlegt werden.<sup>27</sup>

**~~ACHTUNG: Das BMI ist der Ansicht, dass die afghanischen Generalkonsulate in Bonn und München sowie die afghanische Botschaft in Berlin nicht geschlossen sind und grundsätzlich konsularische Dienstleistungen anbieten. Dokumentenrechtliche Anfragen sollen demnach nach offiziellen Angaben der afghanischen Botschaft aus technischen Gründen nur in eng begrenzten Umfang bearbeitet werden können.~~**<sup>24</sup>

Sofern es um Mitwirkungspflichten von Afghan\*innen zur Klärung ihrer Identität geht, sollte mit Hinweis hierauf den jeweils zuständigen Ausländerbehörden mitgeteilt werden, dass neue Schritte zur Identitätsklärung derzeit unmöglich sind.

Wichtig ist dies in den Fällen, wenn es um die Erteilung einer Duldung nach § 60b (Duldung light) geht, deren Aufhebung oder um die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis.

Im Moment und auf dieser Basis dürfte weder das eine verhängt noch das andere nicht erteilt werden.<sup>28</sup>

Um die Beratungsarbeit in diesen Fällen zu erleichtern, stellt die Diakonie Deutschland Musterschreiben zur Verfügung (siehe unten). Sie betreffen verschiedene Konstellationen und müssen für den Einzelfall, für den sie genutzt werden, individuell angepasst werden. Die Anträge und Rechtsbehelfe werden von den betroffenen Personen im eigenen Namen gestellt. Die Musterschreiben können aber selbstverständlich keine qualifizierte Beratung ersetzen und sie sollten erst nach einer sorgfältigen Prüfung der Umstände des Einzelfalls durch erfahrene Berater\*innen verwendet werden. Im Zweifel sollte eine juristisch qualifizierte Person nach § 6 Abs.2 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) zu Rate gezogen werden.<sup>29</sup>

<sup>25</sup> RA Heinold – 22.08.2021: Hinweise zu Afghanistan

<sup>26</sup> Afghanische Botschaft Berlin – 02.11.2021: [URL](#)

<sup>27</sup> Informationsverbund Asyl & Migration - 02.11.2021: [URL](#)

<sup>28</sup> Netzwerk Berlin hilft – 02.09.2021: [URL](#)

<sup>29</sup> Diakonie Deutschland – 27.10.2021: [URL](#)

### **Sprachkurse etc.**

Bislang waren Integrationskurse nur für Geflüchtete mit sicherer Bleibeperspektive zugänglich. Voraussichtlich ab Dezember 2021 soll dies nun auch für Afghanen gelten. Laut Bundesarbeitsminister Heil sollen alle in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) fallenden Integrationsmaßnahmen für Asylsuchende aus Afghanistan geöffnet werden. Also auch die BAMF finanzierten Berufssprachkurse sowie Bewerbungs- und Motivationstrainings.<sup>30</sup>

### **Laufende Asylverfahren beim BAMF**

Beim BAMF anhängige Asylverfahren werden derzeit nicht weiterbearbeitet. Die Dauer der Aussetzung ist unbekannt und dürfte von der Entwicklung abhängen. Geduld wird erforderlich sein. Bitten, rasch zu entscheiden oder Untätigkeitsklagen haben derzeit keinen Erfolg.

Zu beachten ist, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass Asylentscheidungen, die schon getroffen wurden, erst jetzt zugestellt werden. In diesem Fall sollte unbedingt eine Klage auf asylrechtlichen Schutz eingereicht werden.

Es ist denkbar, dass Behörden Leistungskürzungen nach § 1a Abs. 3 AsylbLG verhängen, die jedoch aufgrund der aktuellen Umstände gegenüber afghanischen Staatsangehörigen rechtswidrig wären.

Hierzu [Musterschreiben 4: Aufhebung von Leistungskürzungen](#)<sup>29</sup>

### **Bei Gericht anhängige Verfahren**

Auch die Gerichte verhandeln überwiegend nicht, sondern warten auf die weitere Entwicklung oder ordnen förmlich das Ruhen des Verfahrens an.

Von einzelnen Gerichten wurde berichtet, dass ein sog. humanitärer Schutz gem.

§ 60 Abs.5 AufenthG angeboten wurde. Auch gibt es noch Gerichtstermine, die noch nicht abgesetzt sind und wo das dann möglicherweise ebenfalls das angeboten wird.

Es wird davon abgeraten, solche Angebote anzunehmen. Es erscheint durchaus möglich, dass später der Flüchtlingsstatus in Frage kommt. Dann müsste ggf. ein Folgeantrag gestellt werden. Die weitere Entwicklung der Lage sollte abgewartet werden.

### **Abschiebung**

Abschiebungen nach Afghanistan finden derzeit nicht statt und sind auch in der absehbaren Zukunft nicht zu erwarten.

### **Personen mit Aufenthaltserlaubnis**<sup>29</sup>

Die Erlangung von Dokumenten oder Pässen zur Beantragung oder Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen (allg. Erteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG) ist derzeit nicht ohne weiteres möglich. Das Musterschreiben kann von Personen verwendet werden, deren Identität nicht in Frage steht oder anderweitig, z.B. durch abgelaufene Dokumente oder andere Nachweise, geklärt ist.

Hierzu [Musterschreiben 2: Absehen/Ausnahme von der Passpflicht bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis](#)

---

<sup>30</sup> Sueddeutsche Zeitung – 22.10.2021: [URL](#)

Wer eine Aufenthaltserlaubnis/eine Niederlassungserlaubnis/ eine EU-Daueraufenthaltserlaubnis erhalten hat, sollte aufgrund dieser Umstände einen Reiseausweis für Ausländer beantragen. Auch hier gilt, dass die Identität aus den vorgenannten Gründen nicht infrage steht.

Hierzu [Musterschreiben 3: Erteilung „Reiseausweis für Ausländer“](#)

### **Geduldete**

Da es aller Voraussicht nach in überschaubarer Zukunft keine Rückführungen geben wird (und auch die Beschaffung von Dokumenten idR derzeit nicht möglich ist), sollten

- a) Beschäftigungen erlaubt werden
- b) Duldungen gem. § 60b AufenthG („Duldung light“) durch reguläre Duldungen ersetzt werden.

Beim Stellen entsprechender Anträge ist zu beachten, dass die afghanischen Vertretungen derzeit geschlossen sind (siehe Hinweise oben).

Insbesondere in den Fällen der Erteilung einer Duldung mit dem Eintrag „für Personen mit ungeklärter Identität“ nach § 60b Abs. 1 AufenthG (sog. Duldung light) sollte die Streichung des Zusatzes beantragt werden. Diese Nebenbestimmung ist schon deswegen zu streichen und eine Duldung nach § 60a AufenthG ohne diesen Zusatz zu erteilen, weil derzeit keine Abschiebungen nach Afghanistan erfolgen und daher eine Mitwirkungspflichtverletzung nicht allein kausal dafür ausschlaggebend ist, dass eine Abschiebung nicht stattfinden kann. Hierzu [Musterschreiben 1: Streichung des Zusatzes „für Personen mit ungeklärter Identität“ bei Duldung](#)<sup>28</sup>

Zur Frage der Bewertung von Fällen, ob eine Abschiebung nun aufgrund der Situation in Afghanistan „rechtlich und tatsächlich Gründen unmöglich“ ist, stellt das BMI fest: Die Auslegung des § 25 Abs. 5 AufenthG war jüngst Gegenstand einer Kleinen Anfrage der Partei „Die Linke“ vom 15.09.2021“ (Drs. 19/32436). Das BMI sieht derzeit keine Veranlassung, sich dafür einzusetzen, an geduldete afghanische Staatsangehörige Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen.

Die Anwendung des Aufenthaltsgesetzes obliegt den Ländern, die darüber zu entscheiden haben, ob die Voraussetzungen für eine Titelerteilung vorliegen. An dieser Bewertung hält BMI unverändert fest.<sup>21</sup>

### **Folgeanträge**<sup>31</sup>

Das BAMF hat offenbar entscheiden, ab dem 01.10.2021 keine schriftlichen Folgeanträge mehr zuzulassen. Danach gilt wieder §71 AsylG sowie hier beschriebene Ausnahmen.<sup>32</sup>

Vor dem Stellen von Folgeanträgen sollte unbedingt der Einzelfall genau betrachtet werden.

### **Keine Frist bei Folgeanträgen**

Verschiedentlich kursierte die Einschätzung, wonach mit der Machtübernahme der Taliban am 15.08.2021 die Frist des Folgeantrags zu laufen beginnt (Zeitpunkt, der neue Gründe für ein Wiederaufgreifen begründet).

<sup>31</sup> Informationen zu Folgeanträgen gehen, soweit nicht anders angegeben, zurück auf: RA Jördens-Berneburg (Caritas) – 15.09.2021: [URL](#), Pro Asyl – 21.09.2021: [URL](#), RA Stumm-Szelency und Hönlinger – 22.09.2021 und 23.09.2021: interne Veranstaltung der Diakonie Württemberg

<sup>32</sup> Flüchtlingsrat Niedersachsen – 24.09.2021: Infomailing

Nach einem Urteil des EuGH vom 09.09.2021 hat sich auch das BAMF zur Anwendung hinsichtlich afghanischer Schutzsuchender geäußert. Demnach gilt:

**Für die nationale Rechtspraxis ist vor allem die Unzulässigkeit einer Ausschlussfrist von Bedeutung. § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG verweist wie § 71a Abs. 1 AsylG auf die nach § 51 Abs. 3 VwVfG zu wahrende Dreimonatsfrist für die Geltendmachung einer Änderung der Sach- oder Rechtslage. Hieran kann künftig nicht mehr festgehalten werden.**

Grundsätzlich kann nach diesem Urteil ein Folgeantrag nun auch nach Ablauf von 3 Monaten gestellt werden. Dies hat das BAMF auch so bereits anerkannt und wird es umsetzen.

Offen ist hingegen, ob das BAMF bisherige Prüfungsmaßstäbe ändert und nun vor allem darauf abstellt, ob Verfolgungsgründe bereits im ersten Verfahren vorgetragen wurden und davon ausgeht, dass es einen Ausschluss für deren Vortrag gibt, wenn dies erst im Folgeverfahren erfolgt.<sup>33</sup>

Das BAMF hält jedenfalls auch nach der EuGH-Entscheidung daran fest, dass schuldhaft nicht im Erstverfahren geltend gemachte Gründe nicht mehr in einem Folgeverfahren vorgebracht werden dürfen.<sup>34</sup>

Hierzu Einschätzung von RA Weidmann, Tübingen:

~~Ich meine, dass der 16. (oder 15.) 11. keine Ausschlussfrist ist: es gibt noch keine verlässlichen Auskünfte, schon gar keinen Lagebericht, die Entwicklung in Afghanistan ist dynamisch. Abgesehen davon entscheidet das BAMF im Moment nicht – es gilt ein Entscheidungsstopp bzw. eine sog. Rückpriorisierung. Es kann angesichts dessen nicht auf eine Ausschlussfrist berufen werden, zumal es auf den individuellen Vortrag im Einzelfall ankommt.<sup>35</sup>~~

**Anm.: o.g. Einschätzung wurde nun durch offizielle Berichte bestätigt.**

#### Personen mit Duldung:

Für Personen, deren Asylantrag wegen sog. inländischer Fluchtalternativen abgelehnt wurde, denen eine Verfolgung durch die Taliban aber geglaubt wurde, haben nun mit einem Folgeantrag reelle Chancen einen besseren Status zu erhalten.

Bei Personen mit Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG und guten Aussichten auf das Bestehen der Ausbildung ist von einer Asylfolgeantragstellung abzuraten. Denn sobald das BAMF das Asylfolgeverfahren für zulässig erklärt, ist wieder eine Aufenthaltsgestattung auszustellen. Das hätte zur Folge, dass die Ausbildungsduldung nicht verlängert werden kann.

Ebenso ist von einem Folgeantrag abzusehen, wenn das erfolgreiche Ende einer Ausbildung mit einer Ausbildungsduldung bereits abzusehen ist, nach welcher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG für qualifizierte Geduldete zum Zwecke der Beschäftigung zu erteilen ist (vgl. § 19d Abs. 1a) AufenthG). Denn für die Betroffenen ist es i.d.R. besser schnell eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, anstatt ein möglicherweise

<sup>33</sup> Netzwerk Berlin hilft – 27.10.2021: [URL](#)

<sup>34</sup> Informationsverbund Asyl & Migration - 28.10.2021: [URL](#)

<sup>35</sup> RA Manfred Weidmann – 26.09.2021: Mailverkehr

langwieriges Asylverfahren in Kauf zu nehmen und erneut einen unsicheren Aufenthaltsstatus zu haben.

Ähnlich verhält es sich, wenn eine Person kurz vor Erreichen der Voraufenthaltszeiten für § 25a (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden) oder § 25b AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration) steht und die übrigen Voraussetzungen einer dieser Normen erfüllt sind. Auch hier ist der schnelle Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis einem weiterem Asylverfahren i.d.R. vorzuziehen.

Am wahrscheinlichsten ist derzeit von der Zuerkennung eines Abschiebeverbots auszugehen - alles andere ist spekulativ. Die Voraussetzungen für subsidiären Schutz in Bezug auf ganz Afghanistan liegen m.E. nicht vor; und für die Flüchtlingseigenschaft braucht es eine individuelle Verfolgung (Frauen, Konvertiten, besonders gefährdete Personen, ...).<sup>35</sup>

#### Personen mit Aufenthaltserlaubnis<sup>30</sup>

In Fällen, in welchen Personen über Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 22 (Aufnahme aus dem Ausland: u.a. vorgesehen für Ortskräfte), 23 (Bundes- oder Landesaufnahmeprogramme) oder 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG (Aufenthalt aus humanitären Gründen wegen Abschiebungsverbots) verfügen ist zu beachten, dass diese Aufenthaltstitel im Falle einer Asylantragstellung erlöschen.<sup>36</sup> Eine Asylantragstellung sollte hier – wenn überhaupt – nur bei anwaltlich geprüften Erfolgsaussichten für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes in Erwägung gezogen werden.

---

<sup>36</sup> Vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG

Ein Asylverfahren kann unter den vorgenannten Umständen ggf. dennoch sinnvoll sein, um den Familiennachzug nach Deutschland zu ermöglichen, der ansonsten bei diesen Aufenthaltserlaubnissen (ebenso wie bei jenen nach § 25 Abs. 4 a), § 25a Absatz 1 oder § 25b Absatz 1 AufenthG) nur in eng begrenzten Ausnahmefällen möglich und in der Praxis äußerst selten ist.<sup>37</sup> Dies setzt voraus, dass Erfolgsaussichten auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes bestehen.

### **Familiennachzug zu Ortskräften<sup>38</sup>**

Für Ortskräfte sind weiterhin die ehemaligen bzw. bisherigen Arbeitgeber die zuständigen Ansprechpartner. Aufnahmen von Familienangehörigen sind für Mitglieder der Kernfamilie möglich, d.h. für minderjährige Kinder. Volljährige Kinder können in Ausnahmefällen im Rahmen des Ortskräfteverfahrens auf Grundlage einer Sonderregel aufgenommen werden, allerdings nur wenn sie ledig sind und noch im Haushalt der Eltern leben.

---

<sup>37</sup> Vgl. § 29 Abs. 3 AufenthG

<sup>38</sup> Auswärtiges Amt – 09.09.2021: [URL](#)

## Hinweise zu Landesaufnahmeprogrammen

Unabhängig des Ortskräfteverfahrens der Bundesregierung haben sich einzelne Bundesländer um eigene Aufnahmeverfahren bemüht. **Bundesinnenminister Seehofer hat die Genehmigung für ein solches Programm jedoch am 03.09.2021 verweigert.** <sup>39</sup>

### Thüringen<sup>40</sup>

Am 31.08.21 hat Thüringen ein Aufnahmeprogramm beschlossen. Die rot-rot-grüne Landesregierung halte es "aus humanitären Gründen für geboten, afghanischen Staatsangehörigen, die vom Krieg in ihrem Heimatland betroffen sind, den Weg zu einer Aufenthaltserlaubnis zu ermöglichen". <sup>39</sup>

**Die Schreiben, die zum Aufnahmeprogramm aus Thüringen kursieren, verlieren damit an Gültigkeit.**

### Schleswig-Holstein<sup>41</sup>

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hatte am Montag, den 23. August 2021, darüber informiert, dass Schleswig-Holstein sich im Rahmen einer Priorisierung bei der Bundesregierung für die Aufnahme von besonders schutzbedürftigen Menschen aus Afghanistan einsetzen wollte.

**Die Zusendung von Aufnahmewünschen sollte bis zum 27.08.2021 erfolgen. Diese Frist ist abgelaufen.**

---

<sup>39</sup> SZ – 03.09.2021: [URL](#)

<sup>40</sup> Flüchtlingsrad Niedersachsen – 01.09.2021: [URL](#)

<sup>41</sup> E-Mail Antwort vom 03.09.2021

## Hinweise zur Ausreise aus Afghanistan<sup>42</sup>

Derzeit warten noch immer viele Schutzsuchende in Afghanistan auf ihre Evakuierung nach Deutschland. Zuletzt wurden folgende Zahlen bestätigt::

- deutsche Staatsangehörige (inkl. Familienangehörigen): 430 Personen
- registrierte Ortskräfte: 4.300 Personen, mit Kernfamilienangehörigen ca. 18.000 Personen
- registrierte besonders gefährdete AfghanInnen: ca. 2.600 Personen, mit Kernfamilienangehörigen mindestens 6.600 Personen (hierzu seien die Informationen zu Angehörigen aber noch nicht abschließend erhoben; die Zahl könnte also noch leicht steigen).

Damit beträgt die Gesamtzahl der aus Afghanistan Aufzunehmenden mindestens 25.000 Personen und liegt deutlich unterhalb zwischenzeitlich kommunizierten Zahlenangaben (siehe unten).<sup>43</sup>

Aktuell befinden sich noch rund 400 deutsche Staatsbürger im Land<sup>44</sup>, neben weiteren rund 40.000 Ortskräften mit ihren Familien und weiteren schutzbedürftigen Personen. Insgesamt ca. 50.000 Personen mit einer Aufnahmezusage nach Deutschland. Laut Außenminister Maaß sollen diese Personen nun in der Phase II der Evakuierung abgeholt werden. Zunächst sei der Landweg die wahrscheinlichste Option. Aber auch das Ausfliegen über den zivilen Flughafen in Kabul wird angestrebt. Das jedoch setzt einen funktionierenden Flughafen voraus. Hierzu laufen derzeit Verhandlungen mit der Türkei. Kritischster Punkt ist die Zusage der Taliban, diese Personen ausreisen zu lassen – diese Zusage gibt es noch nicht.<sup>45</sup>

### Zuständigkeiten und Kontaktmöglichkeiten

Zur besseren Ermittlung schutzbedürftiger Personen können Schutzsuchende zusätzlich zu den nachfolgend angegebenen Kontaktmöglichkeiten auch beim BAMF Kontaktdaten und Nachrichten hinterlassen: [https://www.bamf.de/SiteGlobals/Modules/Kontakt/OK/DE/Kontakt/01\\_Fragebogen/fragebogen\\_node.html](https://www.bamf.de/SiteGlobals/Modules/Kontakt/OK/DE/Kontakt/01_Fragebogen/fragebogen_node.html).

Nach Aussage des Auswärtigen Amtes sind die Kontaktmeldungen des BAMF und des AA jeweils unabhängig voneinander.<sup>46</sup>

### ... deutsche Staatsangehörige:

Deutsche Staatsangehörige, die sich nach Ende der militärischen Evakuierung weiterhin in Afghanistan aufhalten und bereits unter ELEFAND registriert waren, werden dringend gebeten, sich unter [afg.diplo.de](http://afg.diplo.de) zu registrieren. Auf diesem Wege erfolgt die grundsätzliche Kommunikation des Krisenreaktionszentrums des Auswärtigen Amtes mit deutschen Staatsangehörigen in Afghanistan. Deutsche Staatsangehörige, die auf dem Landweg Nachbarstaaten erreichen, können dort nach Ankunft von unseren Botschaften konsularische Unterstützung erhalten.

<sup>42</sup> Auswärtiges Amt 11.10.2021: [URL](#)

<sup>43</sup> Dr. Thomas Hohlfeld (DIE LINKE) – 29.10.2021: Vermerk zu BT-Drs. 19/32677 (Infomailing)

<sup>44</sup> NRZ – 30.08.2021: [URL](#)

<sup>45</sup> Tagesschau – 30.08.2021: [URL](#)

<sup>46</sup> Auskunft (telefonisch) Auswärtiges Amt – 02.09.2021

Konsularische Unterstützung innerhalb Afghanistans kann nicht gewährleistet werden. Wenn sich dem Auswärtigen Amt Möglichkeiten eröffnen, organisierte Ausreiseangebote anzubieten, werden die deutschen Staatsangehörigen dazu aktiv kontaktiert.

Ferner können deutsche Staatsangehörige Bürgerservice des Auswärtigen Amts anrufen (030 5000 2000) oder das Auswärtige Amt anschreiben ([Kontaktformular](#)) – in jedem Fall sollte aber die Registrierung auf dem Portal [afg.diplo.de](http://afg.diplo.de) erfolgen.

*Anm.: die spezifischen Notfallkontakte wurden abgeschaltet. Ein Kontaktaufnahme erfolgt nun über die regulären Wege.*

### ... Ortskräfte

Für Ortskräfte sind weiterhin die ehemaligen bzw. bisherigen Arbeitgeber zuständig. Ortskräfte, die bisher noch kein Visum oder noch keine Aufnahmezusage erhalten haben, setzen sich hierzu mit ihrem früheren Arbeitgeber in Verbindung, sofern das Beschäftigungsverhältnis nicht bereits vor 2013 endete.

Das IOM-Büro zur Unterstützung gefährdeter Ortskräfte in Masar-i-Scharif konnte aufgrund der Sicherheitslage nie geöffnet werden, und das IOM-Büro in Kabul nahm lediglich vom 2. August bis zum 15. August Visumsanträge entgegen (seit 31.5.2021 konnten Gefährdungsanzeigen per Mail gestellt werden). Seitdem betreibt IOM ein „Call-Center für Ortskräfte“.<sup>43</sup>

Ehemalige Beschäftigte des Auswärtigen Amts sollten das Auswärtige Amt per Mail kontaktieren: [okv@kabu.auswaertiges-amt.de](mailto:okv@kabu.auswaertiges-amt.de).

Für andere Gruppen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, zum Beispiel der Entwicklungszusammenarbeit oder der Bundeswehr, stehen die zuständigen Arbeitgeber (BMZ, BMVg, etc.) zur Verfügung.

Für Ortskräfte des Verteidigungsministeriums wurde folgende Adresse eingerichtet: [RSMESEinsWVStOKV@bundeswehr.org](mailto:RSMESEinsWVStOKV@bundeswehr.org)

Die deutschen Botschaften in den Nachbarstaaten können Ortskräfte mit Aufnahmezusage und Ortskräfte, die bereits ein Visum haben, vor Ort bei der Weiterreise nach Deutschland unterstützen. Bis zu diesem Punkt bleiben die bisherigen Arbeitgeber die Ansprechpartner.

Wurde ein Visum, beispielsweise in Islamabad oder Neu Delhi ausgestellt und liegt zur Abholung bereit, kann das Visum nur außerhalb Afghanistans zugestellt werden. In diesen Fällen können derzeit andere deutsche Auslandsvertretungen unterstützen. Eine Visumerteilung in Afghanistan selbst ist nicht möglich.

### Ortskräfte ohne Visum

Falls noch kein Visum vorliegt, können die deutschen Botschaften in den Nachbarstaaten mithilfe der Aufnahmezusage, die vorab vom Arbeitgeber (über das Bundesministerium des Innern<sup>47</sup>) erteilt wird, vorbehaltlich einer Sicherheitsprüfung, schnell und unkompliziert Dokumente zur Einreise nach Deutschland ausstellen.

### Ortskräfte ohne Visum und ohne Aufnahmezusage/ Nachmeldung

Auch nach Ende der Evakuierungsflüge haben ehemalige Ortskräfte die Möglichkeit, über Ihren vormaligen Arbeitgeber eine Gefährdungsanzeige sowie einen Antrag nach dem Ortskräfteverfahren zu stellen, sofern das Beschäftigungsverhältnis nicht bereits vor 2013 endete.

Für ehemalige Beschäftigte deutscher Auslandsvertretungen in Afghanistan bedeutet das: Bitte kontaktieren Sie das Auswärtige Amt per Mail an [okv@kabu.auswaertiges-amt.de](mailto:okv@kabu.auswaertiges-amt.de) und stellen Sie einen Antrag. Ehemalige Ortskräfte der GIZ stellen ihre Gefährdungsanzeigen bitte unter [okv-afghanistan@giz.de](mailto:okv-afghanistan@giz.de).

<sup>47</sup> Präzisierung zur Info des AA: vgl. §22 AufenthG

In der Gefährdungsanzeige zwingend enthalten sein müssen:

- Namen aller Personen
- Geburtsdaten
- Passnummern
- Staatsangehörigkeit
- Erreichbarkeit (Handy, E-Mail usw.)

Geben Sie an, wo Sie wann gearbeitet haben und machen Sie auch Angaben dazu, falls es bereits in der Vergangenheit Drohungen gegen Sie gegeben hat. Zur Erleichterung der Kontaktmeldung kann [folgendes Formular](#) verwendet werden.<sup>48</sup>

Nach Prüfung dieses Antrags und Erteilung einer Aufnahmezusage, können Ihnen die deutschen Auslandsvertretungen in den Nachbarstaaten – vorbehaltlich einer Sicherheitsprüfung – schnell und unkompliziert Dokumente zur Einreise nach Deutschland ausstellen.

### **... Ortskräfte von EU, NATO oder internationaler Organisationen**

Ansprechpartner für die Ortskräfte von EU, NATO, internationalen Organisationen und von Drittstaaten bleiben weiterhin die Organisationen bzw. Drittstaaten, für die sie tätig waren.

Während der militärischen Evakuierungsmission gab es eine enge Zusammenarbeit verschiedener Partner, um möglichst viele Ortskräfte und ihre engsten Angehörigen zu evakuieren. Diese Bemühungen wird die Bundesregierung nun soweit wie möglich und entsprechend bereits bestehender Vereinbarungen fortsetzen, um eine sichere Ausreise noch in Afghanistan befindlicher Ortskräfte zu unterstützen. Wie für eigene Ortskräfte übernimmt Deutschland auch für Ortskräfte von EU und NATO, sowie internationaler Organisationen seinen Teil der Verantwortung.

### **... weitere, besonders schutzbedürftige Afghaninnen und Afghanen**

Diejenigen Afghaninnen und Afghanen, etwa aus Zivilgesellschaft, Medien, Kultur und Wissenschaft, die die Bundesregierung bis zum Ende der militärischen Evakuierungsaktion als besonders gefährdet identifiziert hat, und denen eine Ausreise mit der Bundeswehr in Aussicht gestellt wurde, werden ebenfalls bei der Ausreise unterstützt.

Das Auswärtige Amt wird diese Personen kontaktieren und sie über die Aufnahmezusage, die ihre Kernfamilie einschließt (das bedeutet der Ehepartner/ die Ehepartnerin und minderjährige, ledige Kinder), unterrichten und über das weitere Verfahren informieren. Für die Kommunikation mit den besonders schutzbedürftigen Afghaninnen und Afghanen arbeiten wir mit einem externen Dienstleister zusammen. Dies umfasst die Vorbereitung und Unterstützung bei der Ausreise aus Afghanistan und bei der Einreise nach Deutschland. Die Kommunikation mit dem Dienstleister erfolgt über die E-Mail-Adresse [info@vaoffice.org](mailto:info@vaoffice.org)

---

<sup>48</sup> Flüchtlingsrat Niedersachsen – 01.09.2021: [URL](#)

Die deutschen Auslandsvertretungen in den Nachbarstaaten können – vorbehaltlich einer Sicherheitsprüfung – schnell und unkompliziert Dokumente zur Einreise nach Deutschland ausstellen.

Eine Nachmeldung zu dieser Personengruppe ist nach Aussage des Auswärtigen Amtes nicht mehr möglich.<sup>46</sup> Für Angehörige von in Deutschland lebenden Afghan\*innen gibt es derzeit keine legale Möglichkeit schutzsuchende Angehörige nach Deutschland zu holen. (Für Landesaufnahmeprogramme – siehe 16).

### ... Afghaninnen und Afghanen mit gültigem Aufenthaltstitel (z.B. Studium) für Deutschland

Afghanische Staatsangehörige, die bereits über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen, können mit diesem nach Deutschland einreisen. Sollte der Aufenthaltstitel abgelaufen sein, können sich afghanische Staatsangehörige an die Auslandsvertretungen in [Islamabad](#) und [Karachi](#) für Pakistan oder [Neu Delhi](#) wenden, um ein Visum zur Wiedereinreise zu beantragen. Die Botschaften werden dafür mit zusätzlichen Ressourcen ausgestattet.

### Ausreise auf dem Luftweg

Der zivile Weiterbetrieb des Flughafens ist abgeschlossen, erste Flüge zum Beispiel für die humanitäre Versorgung haben stattgefunden. Sobald es konkrete Möglichkeiten gibt, beispielsweise durch einen Mitflug bei internationalen Partnern, wird das Auswärtige Amt schnellstmöglich die Personen kontaktieren, die für eine Ausreise infrage kommen.<sup>49</sup>

Vom Flughafen Kabul werden vereinzelte Evakuierungslüge von den Taliban zugelassen. Mit gecharterten Flugzeugen werden Schutzsuchende ausgeflogen. Die internationale Staatengemeinschaft will die Fortsetzung dieser Flüge mit den Taliban verhandeln.<sup>50</sup> Die afghanische Polizei hat die Arbeit am Flughafen Kabul wieder aufgenommen.<sup>51</sup> Der inländische Luftverkehr zwischen Kabul, Mazar-i-Sharif und Kandahar ist wieder aufgenommen worden. Zuvor hatte Qatar den zerstörten Kabuler Flughafen wieder repariert.<sup>52</sup>

Aktuell haben Pakistan, Iran, Indien, Usbekistan, Qatar und die Türkei den kommerziellen Flugbetrieb wieder aufgenommen.<sup>53</sup>

Bevor die Türkei den Flugbetrieb in Kabul übernimmt, müsse eine „inklusive Regierung“ gebildet werden, so Erdogan.<sup>54</sup> Die Taliban bemühen sich unterdessen, dass der Flugbetrieb international wieder aufgenommen wird.<sup>55</sup>

---

<sup>49</sup> Auswärtiges Amt - 23.09.2021: [URL](#)

<sup>50</sup> Tagesschau – 09.09.2021: [URL](#)

<sup>51</sup> DLF – 12.09.2021: [URL](#)

<sup>52</sup> Flightradar24 – 30.09.2021: [URL](#)

<sup>53</sup> DLF – 15.09.2021: [URL](#)

<sup>54</sup> 1TVNewsAF – 27.09.2021: [URL](#)

<sup>55</sup> WBC News – 28.09.2021: [URL](#)

## Ausreise auf dem Landweg

### ... deutsche Staatsangehörige

Die individuelle Risikoabwägung, sich über den Landweg zur Grenze zu begeben, muss in Abhängigkeit von den persönlichen Umständen von den Betroffenen selbst vorgenommen werden. Die Bundesregierung bemüht sich derzeit, Absprachen insbesondere mit den Nachbarstaaten Afghanistans zu treffen, um die sichere Ein- und Weiterreise vor Ort zu gewähren.

Deutsche Staatsangehörige, die auf dem Landweg Nachbarstaaten erreichen, können dort nach Ankunft von unseren Botschaften konsularische Unterstützung erhalten. Konsularische Unterstützung bei Reisebewegungen innerhalb Afghanistans kann nicht gewährleistet werden.

Wenn sich dem Auswärtigen Amt Möglichkeiten eröffnen, organisierte Ausreiseangebote anzubieten, werden die deutschen Staatsangehörigen dazu aktiv kontaktiert.

### ... Ortskräfte

Ortskräfte mit der Absicht in ein Nachbarland auszureisen, teilen dies bitte ihren früheren Arbeitgebern mit. Die Bundesregierung bemüht sich derzeit, Absprachen insbesondere mit den Nachbarstaaten Afghanistans zu treffen, um die sichere Ein- und Weiterreise und gegebenenfalls zur Dokumentenbeantragung an einer deutschen Botschaft vor Ort zu gewähren.

Grundsätzlich gilt zudem: Die individuelle Risikoabwägung, sich über den Landweg zur Grenze zu begeben, muss in Abhängigkeit von den persönlichen Umständen von den Betroffenen selbst vorgenommen werden.

### ... weitere, besonders schutzbedürftige Afghaninnen und Afghanen

Diejenigen Afghaninnen und Afghanen, etwa aus Zivilgesellschaft, Medien, Kultur und Wissenschaft, denen die Bundesregierung eine Aufnahme in Deutschland zugesagt hat, werden im Auftrag des Auswärtigen Amts von einem externen Dienstleister kontaktiert und über ihre Aufnahmezusage (von der Emailadresse [notification@vaoffice.org](mailto:notification@vaoffice.org)) und die nächsten Schritte informiert. Die weitere Kommunikation mit dem Dienstleister erfolgt über die E-Mail-Adresse [info@vaoffice.org](mailto:info@vaoffice.org). Die deutschen Auslandsvertretungen in den Nachbarstaaten können – vorbehaltlich einer Sicherheitsprüfung – schnell und unkompliziert Dokumente zur Einreise nach Deutschland ausstellen.

Die Bundesregierung bemüht sich derzeit, Absprachen insbesondere mit den Nachbarstaaten Afghanistans zu treffen, um die sichere Ein- und Weiterreise zur Dokumentenbeantragung an einer deutschen Botschaft vor Ort zu gewähren. Grundsätzlich gilt zudem: Die individuelle Risikoabwägung, sich über den Landweg zur Grenze zu begeben, muss in Abhängigkeit von den persönlichen Umständen von den Betroffenen selbst vorgenommen werden.

## Nachbarstaaten: Dt. Botschaft, Grenzen, usw.

Nach Ankunft in einem Nachbarstaat kann die zuständige deutsche Botschaft für deutsche Staatsangehörige, Ortskräfte und besonders Schutzbedürftige sowie Mitglieder der Kernfamilien Unterstützung leisten. Dies betrifft die Unterstützung bei der Weiterreise und, wo erforderlich, die Beantragung von Dokumenten, die für die Einreise nach Deutschland erforderlich sind.

Dazu benötigen Ortskräfte und besonders Schutzbedürftige eine vorab erteilte Aufnahmezusage, die ihnen im Falle von Ortskräften von ihrem Arbeitgeber und im Falle von besonders Schutzbedürftigen vom Auswärtigen Amt ausgestellt wurde.

## Hinweise Iran

Laut IOM Angaben wurden aus dem Iran zwischen Ende August und Anfang September 58.279 irregulär eingereiste Schutzsuchende nach Afghanistan abgeschoben.<sup>56</sup>

Das allgemeine **E-Mail-Postfach [afg@tehe.diplo.de](mailto:afg@tehe.diplo.de) ist geschlossen**. Es gelten die u.s. Informationen:

... afghanische Staatsangehörige, die eine Aufnahmezusage der Bundesregierung erhalten haben.

Bitte teilen Sie Ihrem früheren Arbeitgeber mit, dass Sie sich in Iran aufhalten und übermitteln Sie gegebenenfalls aktuelle Kontaktdaten. Sie werden dann von der Deutschen Botschaft Teheran zum weiteren Vorgehen unaufgefordert kontaktiert.

... afghanische Staatsangehörige, die NICHT über eine Aufnahmezusage verfügen UND als Ortskraft für eine deutsche Organisation gearbeitet haben.

Ehemalige Ortskräfte haben die Möglichkeit, über ihren vormaligen Arbeitgeber eine Gefährdungsanzeige sowie einen Antrag nach dem Ortskräfteverfahren zu stellen, sofern das Beschäftigungsverhältnis nicht bereits vor 2013 endete.

Ansprechpartner hierfür ist der frühere Arbeitgeber. Wenn Sie die Aufnahmekriterien erfüllen, wird Ihnen eine Aufnahmezusage erteilt.

Sofern eine Aufnahmezusage erteilt wird, werden Sie von der Deutschen Botschaft Teheran unter den angegebenen Kontaktdaten kontaktiert.

... afghanische Staatsangehörige, die aufgrund Ihrer Arbeit in besonderem Maße gefährdet sind – z.B. weil Sie als Menschen-/ Frauenrechtsaktivist\*in oder Journalist\*in gearbeitet haben.

Diejenigen Afghaninnen und Afghanen, etwa aus Zivilgesellschaft, Medien, Kultur und Wissenschaft, die die Bundesregierung bis zum Ende der militärischen Evakuierungsaktion als besonders gefährdet identifiziert hat, und denen sie eine Ausreise mit der Bundeswehr in Aussicht gestellt hatte, erhalten ebenfalls die Möglichkeit einer Einreise nach Deutschland. Für betroffene Personen bedeutet das: Das Auswärtige Amt oder die deutsche Botschaft in Teheran wird Sie aktiv kontaktieren und informieren, wenn für Sie eine Aufnahmezusage vorliegt. Vorbehaltlich einer Sicherheitsprüfung können Ihnen Dokumente zur Einreise nach Deutschland ausgestellt werden.

<sup>56</sup> Info Migrants – 21.10.2021: [URL](#)

... Personen mit Familienangehörigen (Ehepartner, Kinder, Großeltern) in Deutschland.

Bitte wenden Sie sich mit Fragen zunächst an das sog. Familienunterstützungsprogramm unter folgender E-Mail-Adresse: [info.fap.af@iom.int](mailto:info.fap.af@iom.int)

Dort erhalten Sie wichtige Informationen zur Vorbereitung auf einen Visumantrag zur Familienzusammenführung und zum weiteren Verfahren.

... Personen, auf die die oben genannten Konstellationen nicht zutreffen.

Die Bundesregierung betreibt kein allgemeines humanitäres Aufnahmeprogramm für afghanische Staatsangehörige in Iran. Um einen Asylantrag zu stellen, müssen Sie sich aufgrund des Territorialitätsprinzips in Deutschland befinden. Die Deutsche Botschaft Teheran nimmt grundsätzlich keine Asylanträge an oder bearbeitet sie.

Weitere Informationen zum Thema Migration nach Deutschland finden Sie unter: <https://rumoursaboutgermany.info/>

Wenn Sie vor Kurzem nach Iran geflohen sind, können Sie weitere Informationen auf der Internetseite des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen (UNHCR) finden: <https://help.unhcr.org/iran/en/arrival/><sup>57</sup>

### **Hinweis Usbekistan**

Nach IOM Angaben werden irregulär eingereiste Schutzsuchende, nach einem Übereinkommen mit den Taliban, wieder nach Afghanistan abgeschoben.<sup>56</sup>

Deutsche Staatsangehörige und schutzsuchende aus Afghanistan werden gebeten über das Kontaktformular: <https://taschkent.diplo.de/action/uz-de/1444014/action/> mit der Botschaft in Verbindung treten.

Das Postfach [afg-ok@tasc.diplo.de](mailto:afg-ok@tasc.diplo.de) ist geschlossen.

Die Deutsche Botschaft Taschkent nimmt grundsätzlich auch Anträge von afghanischen Staatsangehörigen an, wenn die Botschaft im Einzelfall örtlich zuständig ist.

Für afghanische Staatsangehörige, die gewöhnlich in Afghanistan leben, ist die Deutsche Botschaft Taschkent nicht örtlich zuständig.

Regelmäßig müssen Antragssteller abgewiesen werden, die bspw. mit einem Touristenvisum temporär nach Usbekistan gereist sind, um an der Botschaft Taschkent einen Antrag zu stellen.<sup>58</sup>

Die Landgrenze zu Usbekistan ist geschlossen. Nur über den Luftweg könnten Geflüchtete ins Land einreisen – was derzeit unmöglich ist.<sup>59</sup>

---

<sup>57</sup> Deutsche Botschaft Teheran – 28.10.2021: [URL](#)

<sup>58</sup> Deutsche Vertretung Taschkent – 28.10.2021: [URL](#)

<sup>59</sup> NDR – 01.09.2021: [URL](#)

## Hinweise Katar<sup>60</sup>

Derzeit gibt es keine gesonderten Informationen und Verfahrensabläufe in Verbindung zu Afghanistan.

Kontaktformular: <https://doha.diplo.de/qa-de/service/kontakt-formular>

## Hinweis Turkmenistan<sup>61</sup>

Derzeit gibt es keine gesonderten Informationen und Verfahrensabläufe in Verbindung zu Afghanistan.

Telefon (Montag – Donnerstag 08:00 - 17:15 Uhr | Freitag 08:00 - 14:00 Uhr):

+99 312 36 35 15, +99 312 36 35 17, +99 312 36 35 18, +99 312 36 35 19

Notfallnummer (außerhalb der Geschäftszeiten): +99365 033580

Kontaktformular: <https://aschgabat.diplo.de/tm-de/botschaft/kontakt-formular>

## Hinweise Tadschikistan<sup>62</sup>

Personen, die sich in Tadschikistan aufhalten, die deutsche Staatsangehörige, Ortskräfte, oder Afghanen mit Aufnahmezusage aufgrund besonderer Schutzbedürftigkeit sind, können die Deutsche Botschaft in Duschanbe über das Kontaktformular erreichen: <https://duschanbe.diplo.de/action/tj-de/1204374/action/kontakt-de> (Als Betreff ist „All enquiries regarding Afghanistan“ auszuwählen.)

Die Landgrenze nach Tadschikistan ist geschlossen – Geflüchtete können offiziell nur mit Visa einreisen.<sup>63</sup>

## Hinweise Pakistan<sup>64</sup>

Deutsche Staatsangehörige und schutzsuchende aus Afghanistan werden gebeten über die Kontaktformulare der Botschaft in [Islamabad](#) oder dem Generalkonsulat in [Karachi](#) mit in Verbindung treten.

Durch kurzfristig entsandtes Personal zur Visumsbearbeitung (besonders nach Islamabad) sollen die Auslandsvertretungen verstärkt worden sein, weitere Entsendungen seien geplant.

Auf die Frage nach der Reduzierung des Botschaftspersonals erklärt das Auswärtige Amt, dass drei Dienstposten für Schengenvisa von Neu-Delhi nach Mumbai verlagert worden seien, was keine Auswirkungen auf die Bearbeitung von Familiennachzugsvisa afghanischer Angehöriger gehabt habe.

---

<sup>60</sup> Deutsche Botschaft Doha – 28.10.2021: [URL](#)

<sup>61</sup> Deutsche Botschaft Aschgabat – 28.10.2021: [URL](#)

<sup>62</sup> Deutsche Botschaft Duschanbe – 28.10.2021: [URL](#)

<sup>63</sup> NDR – 02.09.2021: [URL](#)

<sup>64</sup> Deutsche Vertretungen Pakistan – 28.10.2021: [URL](#)

Zudem könne es infolge von Personalrotationen vorübergehende „Vakanzen“ geben. Zur Verstärkung des Personals in Islamabad sei das notwendige diplomatische Verfahren bei der pakistanischen Regierung anhängig.<sup>43</sup>

Nicht alle Grenzübergänge nach Pakistan sind geöffnet. Zeitweise schließen die pakistanischen Behörden die Zugänge. Die offenen Grenzübergängen sind regelmäßig überfüllt.<sup>65</sup>

### Hinweise Indien<sup>66</sup>

Afghanische Antragsteller, die bereits auf der Warteliste registriert sind und auf einen Termin zur Vorsprache warten oder kürzlich aus Afghanistan fliehen mussten, können sich hinsichtlich eines Termins zur Vorsprache unter Übersendung von entsprechenden Nachweisen an [afgvisa@newd.diplo.de](mailto:afgvisa@newd.diplo.de)

### Familienzusammenführung/Familiennachzug

#### Aktuelles:

Aktuell sind in Neu-Delhi und Islamabad 3.830 Terminanfragen von afghanischen Angehörigen zur Visumsbeantragung zur Familienzusammenführung anhängig (wegen möglicher Doppel- oder Fehlbuchungen sei die tatsächliche Zahl vermutlich geringer).

Die Wartezeit auf einen Termin an beiden Visastellen, die für afghanische Angehörige zuständig sind, beträgt derzeit über ein Jahr.

Im Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) werden nur „punktuell“ stark belastete Auslandsvertretungen beim Familiennachzug zu Schutzberechtigten in der Visumsbearbeitung entlastet, eine Ausweitung dieser Tätigkeit setzt entsprechende Stellenzuweisungen im parlamentarischen Haushaltsverfahren voraus.. Das BfAA unterstützt die Visumsbearbeitung derzeit vor allem beim Nachzug von „Fachkräften“ und ihren Familienangehörigen.

Beim Familiennachzug sollen (bis auf wenige Ausnahmen in außergewöhnlichen Fällen) weiterhin nur Kernfamilienangehörige berücksichtigt werden.

#### Verfahren:

Hinsichtlich der Dokumentenüberprüfung sind die Visastellen „angewiesen, angesichts der schwierigen Urkundenlage Ermessensspielräume zur alternativen Glaubhaftmachung umfänglich zu nutzen“. A1-Sprachprüfungen beim Ehegattennachzug seien für „Menschen in Afghanistan derzeit grundsätzlich weder möglich noch zumutbar“ (unter Umständen werden jedoch andere Nachweise zu Spracherwerbsbemühungen verlangt).

Künftig sollen Visumsanträge auch online gestellt werden können, das entsprechende „Auslandsportal“ ist jedoch noch in der Entwicklung (eine persönliche Vorsprache wird wegen der Abnahme der Fingerabdrücke weiter erforderlich bleiben).<sup>43</sup>

---

<sup>65</sup> NDR – 26.10.2021: [URL](#)

<sup>66</sup> Deutsche Vertretungen in Indien – 28.10.2021: [URL](#)

Afghanische Staatsangehörige, die ein Visum für eine Familienzusammenführung oder ein Studium in Deutschland beantragen möchten, können sich an die Auslandsvertretungen in Pakistan und in Indien (Kontaktdaten siehe oben) wenden. Schutzsuchende sind aufgefordert, Kontakt über die o.g. Adressen aufzunehmen. Mehr Infos sind zum derzeitigen Stand nicht verfügbar.<sup>66, 64</sup>

Wurde ein Visum bereits bei der zuständigen Auslandsvertretung beantragt, wird um Geduld gebeten. Diese Verfahren können sich angesichts der schwierigen Rahmenbedingungen und der hohen Nachfrage mehrere Monate hinziehen. Die Visastelle kommt im Laufe des Verfahrens auf die Antragsteller zurück, wenn die Entscheidung über den Antrag gefallen ist oder eine Frage klärungsbedürftig ist.

Die International Organisation for Migration (IOM) führt das Familienunterstützungsprogramm (FAP) weiter. Es dient zur Vorbereitung von Anträgen auf Familienzusammenführung auch für afghanische Antragsteller. Afghanische Antragstellerinnen und Antragsteller, die noch keinen Familiennachzug nach Deutschland beantragt haben, können sich per Mail unter [info.fap.af@iom.int](mailto:info.fap.af@iom.int) an die IOM wenden. Zu beachten ist, dass die Zuständigkeit für afghanische Staatsangehörige, die Nachzug zu Familienangehörigen in Deutschland beantragen möchten, grundsätzlich bei den Deutschen Botschaften Islamabad bzw. Neu Delhi liegt.

## Hinweise für Schutzsuchende in Afghanistan

Berichten von Angehörigen sowie Personen vor Ort zufolge, komme es vereinzelt zur Verfolgung von Personen, die bereits auf den Listen des Bundesinnenministeriums stehen und als Ortskräfte oder deren Angehörige identifiziert sind. Auch Berichte, wonach es zur Ermordung einzelner Schutzbedürftiger gekommen ist, mehren sich.<sup>67</sup>

### UNHCR<sup>68</sup>

Das UNHCR in Afghanistan arbeitet weiterhin und versucht humanitäre Hilfe zu leisten. Aufgrund der aktuellen Situation werden keine persönlichen Beratungen angeboten. Hilfesuchende können sich an die Protection-Hotline wenden:

0790691746 und 0704996168 oder an die Protection-E-Mail:

[afgkaprt@unhcr.org](mailto:afgkaprt@unhcr.org)

Es wird versucht so schnell wie möglich auf Anfragen zu Antworten. Aufgrund der großen Anzahl an Anfragen und der unsicheren Sicherheitslage kann es jedoch zu Verzögerungen kommen.

### Awaazaf<sup>69</sup>

Awaazaf ist eine humanitäre Telefon-Beratungsstelle, die Afghan\*innen dabei hilft sich besser untereinander zu vernetzen (vor allem Binnengeflüchtete und Rückkehrer). Darüber hinaus stellen sie Informationen für Geflüchtete bereit, die wegen Kriegsfolgen oder Naturkatastrophen Unterstützung brauchen.

Die Beratungsstelle hat weibliche und männliche Angestellte und bietet folgende Sprachen an: Dari, Pashto, Urdu, English, und mehr.

Telefon: 410 (gebührenfrei und an allen Wochentagen erreichbar)

Website: <https://awaazaf.org>

### Handy und Kommunikation<sup>70</sup>

Zur Aufrechterhaltung der Kommunikation sind Afghan\*innen auf Handy und Prepaid-Karten angewiesen.

Vielfach wurde im Netz berichtet, dass über diese Website (<https://www.ding.com/de>) Prepaidkarten weltweit aufgeladen werden können. Da es zur Zeit in Afghanistan kaum die Möglichkeit gibt an Bargeld etc. zu kommen, kann dies hilfreich sein, um Prepaidkarten von Afghan\*innen in Afghanistan vom Ausland aus aufzuladen. Zum Aufladen wird die Handynummer sowie der jeweilige Mobilfunkanbieter benötigt. Bitte achten Sie darauf, Bestätigungsmails auf Ihre E-Mailadressen weiterzuleiten. Wir können zu dieser Funktion keine weitere Auskunft geben.

---

<sup>67</sup> Twitter – 08.09.2021: [URL](#)

<sup>68</sup> UNHCR Help Afghanistan – 03.09.2021: [URL](#)

<sup>69</sup> Awaazaf – 03.09.2021: [URL](#)

<sup>70</sup> Flüchtlingsrat Niedersachsen – 03.09.2021: [URL](#)

## Abschiebungen und Situation Abgeschobener in Afghanistan

Mit der Machtübernahme der Taliban am 15. August und der Verkündung einer General-Amnestie für alle Helfer ausländischer Truppen und Organisationen ist die Lage weiterhin unübersichtlich. Noch am 06. Juli fand die insgesamt 40. Abschiebung seit 2016 statt. Das erhöht die Zahl der zurückgeführten Asylbewerber auf 1104<sup>71</sup>. Inzwischen hat Innenminister Seehofer einen temporären Abschiebestopp verhängt. Eine Rückführung von Straftätern solle aber fortgeführt werden, sobald es die Lage zulasse<sup>10</sup>. Dabei ist die Bedrohung durch die Taliban nicht nur für Rückkehrer groß. Ein professionelles, geheimdienstähnliches, Netzwerk macht z.T. die Herkunftsfamilien ausfindig und erpresst die Herausgabe von Informationen zu den zurückgekehrten Familienangehörigen. Widerstand oder verweigerte Kooperation werden streng bestraft. Die Rückkehr Abgeschobener zwingt in der Folge häufig auch die Herkunftsfamilien zur Flucht, um den Taliban zu entkommen.

Das Misstrauen gegenüber Rückkehrern ist allgemein groß. Diese sind mit vielen, häufig unwahren, Zuschreibungen über den Westen konfrontiert. Der Vorwurf der Verwestlichung oder der Apostasie<sup>72</sup> wiegt dabei genauso schwer, wie die angenommene Kriminalität der „abgeschobenen Gefährder“. Allein Bilder in Social-Media reichen dabei als Beweis aus und können tödliche Folgen haben. Vor allem das soziale Umfeld in Afghanistan ist für die Sanktionierung dieses abweichenden Verhaltens zuständig, was zur Weitverfolgung der Rückkehrer führt. Hinzu kommt nun die Talibanjustiz, die für die Rückkehrer eine zusätzliche Bedrohung darstellen.

Inzwischen „verschwinden“ viele Rückkehrer nach der Einreise, was die Dokumentation möglicher Auftragsmorde sehr erschwert.<sup>73</sup>

Die Lebensbedingungen für Rückkehrer sind dramatisch. Rund 32% sind auf extreme Notfallstrategien (Verkauf allen Besitzes, Betteln und Versorgung durch Wohltätigkeitsorganisationen) für die Beschaffung von Nahrungsmitteln angewiesen.<sup>74</sup>

---

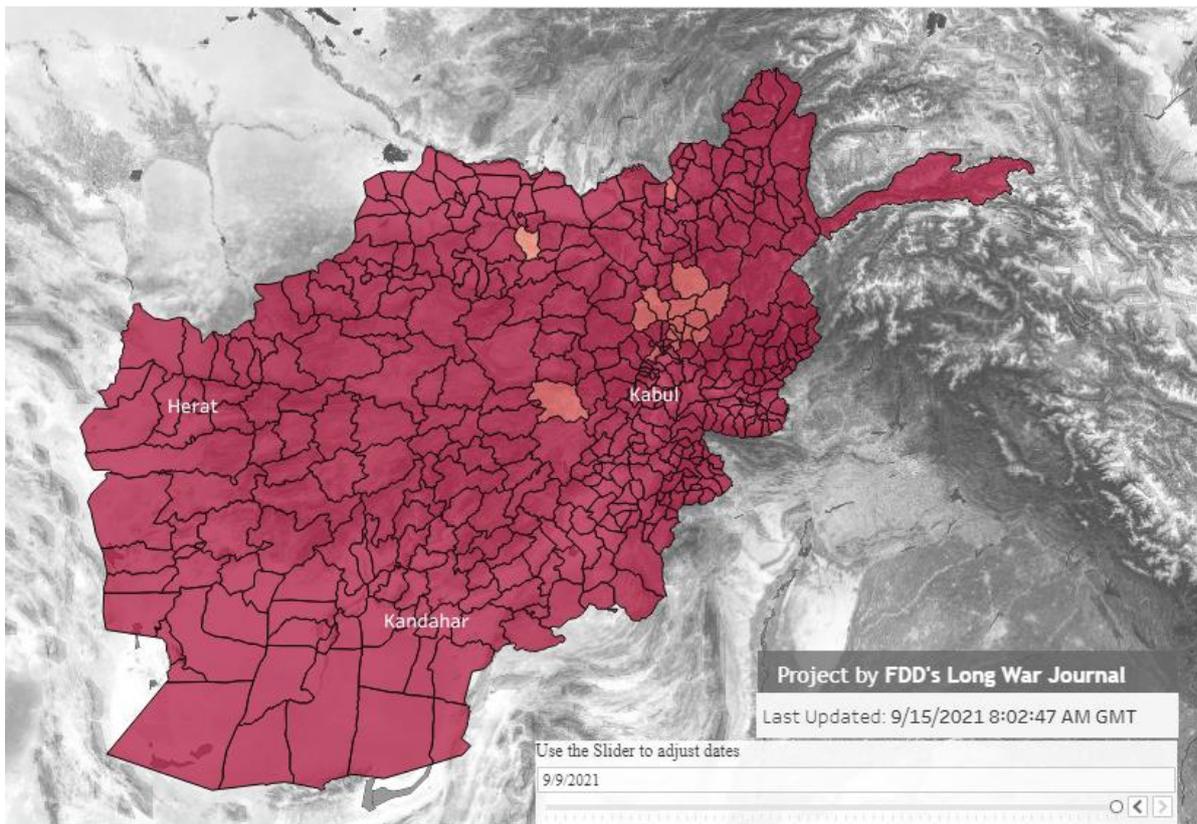
<sup>71</sup> NDS-Flüchtlingsrat – 07.07.2021: [URL](#)

<sup>72</sup> IGMF: [URL](#)

<sup>73</sup> Diakonie Deutschland (2021). Erfahrungen und Perspektiven abgeschobener Afghanen, S. 61f.

<sup>74</sup> SFSA 2019 Report – Afghanistan: [URL](#), S. 9,12

## Sicherheitslage in Afghanistan



Quelle: <https://www.longwarjournal.org/mapping-taliban-control-in-afghanistan> | Stand 15.09.2021

■ Taliban      ■ Guerilla-Aktivität      ■ umkämpft

Noch Ende Juni warnten Sicherheitskreise der USA davor, dass die afghanische Regierung bereits sechs Monate nach dem Abzug der US-Truppen im September kollabieren könnte.<sup>75</sup> Auf den Abzug der ausländischen Truppen folgte mit hohem Tempo der Vormarsch der Taliban, die große Geländegewinne verzeichneten und große Teile der afghanischen Armee zur Kapitulation zwangen. Am 15. August nahmen die Taliban Kabul ein. Seitens der verbliebenen afghanischen Regierung wurde die Macht friedlich übergeben. Am 31.08.2021 zogen die USA als letzte ausländische Macht die letzten Truppen ab und beendeten damit ihren 20-jährigen Einsatz.

Nach Angaben der Taliban wurde auch am 06.09.2021 auch das Panjshir-Tal eingenommen und damit der letzte Widerstand in Afghanistan beendet. Unabhängige Bericht gibt es derzeit nicht, da es Journalisten nicht erlaubt wird, in das Gebiet zu reisen. Unterdessen ruft der Anführer der Nationalen Widerstandfront, Massoud, weiter zum Kampf gegen die Taliban auf und dementiert, dass das ganze Panjshir-Tal von den Taliban erobert wurde. Der Iran kündigte an, den Konflikt untersuchen zu wollen. Gerüchten zufolge wurden die Taliban aus Pakistan unterstützt.<sup>76,77</sup> Neuere Berichte schildern jedoch noch immer anhaltende Kämpfe sowie Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung. Es wird von Folter und Massakern gesprochen. Die Taliban unterdessen dementieren diese Berichte.

<sup>75</sup> The Wall Street Journal: [URL](#)

<sup>76</sup> Tolonews – 06.09.2021: [URL](#)

<sup>77</sup> FDD's Long War Journal – 06.09.2021: [URL](#)

Es herrschten normale Bedingungen.<sup>78</sup> Berichten zufolge formiert sich Widerstand in einzelnen Regionen Afghanistans und neue Allianzen gegen die Taliban werden gebildet.<sup>79</sup>

Unterdessen mehren sich Berichte nach Morden und Folter. Schon im Juli sollen Taliban-Kämpfer neun Angehörige der Hazara-Minderheit grausam ermordet haben.<sup>80</sup>

Am 08.September verkündeten die Taliban die neue „Interims-Regierung“, die nun unter dem Namen „Islamisches Emirat Afghanistan“ regieren wird. Unter den 33 Männern, befinden sich viele bekannte Taliban, die schon vor 20 Jahren Afghanistan mit den Taliban beherrschten. Außerdem haben einige Taliban enge Verbindungen zu Al-Kaida. Andere waren bereits im berüchtigten Gefängnis von Guantanamo.<sup>81</sup>

---

<sup>78</sup> Tolonews – 09.09.2021: [URL](#)

<sup>79</sup> Twitter – 27.09.2021: [URL](#)

<sup>80</sup> Amnesty International - 20.08.2021: [URL](#)

<sup>81</sup> FDD's Long War Journal – 08.09.2021: [URL](#)

## Gesundheitliche, soziale und wirtschaftliche Lage in Afghanistan

### Soziale Lage

Vor allem die aus den Konflikten resultierende Binnenflucht zeichnet ein katastrophales Bild. Wer Binnenflüchtling ist, hat seine Existenzgrundlage verloren und damit Perspektiven und Sicherheit.

Binnenvertriebene sind besonders gefährdet, Opfer von Gewalt (Bandenkriminalität) zu werden, da keine Familie oder ein soziales Umfeld im Hintergrund ist, das schützt, wenn Unrecht angetan wird. Viele Familien suchen daher den Schutz im Ausland, was von den Taliban eher toleriert wird.

Mit dem Ende der Kämpfe in den meisten Regionen Afghanistans sind nach UNHCR-Angaben schon erste Binnenflüchtlinge wieder in ihre Heimatregionen zurückgekehrt.<sup>82</sup>

#### Regierung:

Die Taliban setzen das berüchtigte „Ministerium für die Verbreitung der Tugend und die Verhütung des Lasters“ wieder ein. Demnach wird nach islamischem Recht bestraft. Betreffen soll das vor allem die „Haupt-Sünden“, wie außerehelicher Geschlechtsverkehr, Mord und Diebstahl. Auf außerehelichen Geschlechtsverkehr stehe Steinigung, Dieben werde die Hand abgehakt.<sup>83</sup> In Herat hängten die Taliban vier Leichen von Entführern öffentlich auf, die versucht hatten einen Geschäftsmann zu entführen.<sup>84</sup>

#### Frauen:

In Statements führender Taliban-Sprecher wurde zu Beginn der Herrschaft eingeräumt, Frauen dürfen in einem gewissen Rahmen am Arbeitsleben teilhaben und auch studieren – im Einklang mit dem Islam.<sup>85</sup> Inzwischen werden die islamische Regeln mehr und mehr strikt auf alle Lebensbereiche angewandt. Frauen werden aus allen Beschäftigungsbereichen zurückgedrängt, da die Arbeit von Männern und Frauen unter dem selben Dach nicht erlaubt ist. Einzig die Arbeit als Lehrerin (in einer Mädchenschule) sowie im Gesundheitswesen (in Einrichtungen für Frauen) sind derzeit noch erlaubt.<sup>86</sup>

Ein Talibansprecher verkündete neue Regeln für Frauen. Demnach dürfen Frauen keine farbenfrohen Kleider in der Öffentlichkeit tragen, dürfen in der Öffentlichkeit kein Parfüm mehr tragen („gut riechen“), dürfen in der Öffentlichkeit keine High-Heels tragen, die beim Laufen Geräusche machen.<sup>87</sup>

---

<sup>82</sup> Afghanistan Situation External Update – 01.09.2021: [URL](#)

<sup>83</sup> New York Post – 13.09.2021: [URL](#)

<sup>84</sup> FAZ – 25.09.2021: [URL](#)

<sup>85</sup> Tolonews – 02.09.2021: [URL](#)

<sup>86</sup> NDR – 15.09.2021: [URL](#)

<sup>87</sup> Tolonews – 27.09.2021: [URL](#)

### **Bildung:**

Der Schul- und Universitätsbetrieb wurde offiziell wieder aufgenommen. Die Klassen sind nach Geschlechtern getrennt. Nach Aussagen des Ministeriums für Hochschulbildung wird es zu einer Umgestaltung des Curriculums kommen. Demnach werden Fächer, die gegen islamisches Recht verstoßen, gestrichen. Unterdessen äußern sich Universitäten und Studierende besorgt.<sup>88</sup> Während private Universitäten schon vor einigen Wochen geöffnet wurden, sollen nun auch die öffentlichen Universitäten wieder geöffnet werden.

Gleichzeitig sind Mädchen jedoch vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen – somit künftig auch vom Zugang zu Universitäten.<sup>89,90</sup> Die Ausgestaltung der Taliban-Regeln sind regional sehr unterschiedlich. In einigen nördlichen Gebieten sind die Schulen für alle Schüler geöffnet.<sup>91</sup>

### **Presse:**

Unangemeldete Demonstrationen sind verboten. Kundgebungen sind nur dann erlaubt, wenn die Organisatoren sich diese genehmigen ließen, hieß es in einem Erlass der Taliban. Auch Parolen auf Transparenten müssten vorab gebilligt werden. Bei Verstößen drohe Strafverfolgung. Zur Begründung hieß es, in den vergangenen Tagen hätten einige Menschen die öffentliche Ordnung gestört.<sup>92</sup>

Mit dem Erlass von „Elf Regeln für Journalisten“ wird nach Ansicht von „Reporter ohne Grenzen“ staatlicher Willkür in Afghanistan Tür und Tor geöffnet. So sei etwa unklar, wann ein Artikel oder Bericht gegen den Islam verstoße. Auch wisse man nicht, wer im Hinblick auf eine wahrheitsgemäße Berichterstattung darüber entscheide, was richtig oder falsch sei. Es wird befürchtet, dass die neuen Vorgaben bedeuten, dass es mit den Angriffen auf Journalisten in Afghanistan „gerade erst losgeht“.<sup>93</sup>

### **Wirtschaftliche Lage**

Im September und Oktober 2021 (der Nacherntezeit) waren fast 19 Millionen Menschen in Afghanistan in hohem Maß von akuter Ernährungsunsicherheit bedroht, ein Anstieg um fast 30% gegenüber der gleichen Saison im letzten Jahr (14,5 Millionen Menschen). Zu den wichtigsten Ursachen der akuten Ernährungsunsicherheit gehören Dürre und ihre Auswirkungen auf Ernte und Viehbestand, der Zusammenbruch der öffentlichen Dienstleistungen, eine schwere Wirtschaftskrise und steigende Lebensmittelpreise. Schätzungsweise 6,8 Millionen Menschen befinden sich in einer Notlage und 11,9 Millionen Menschen in einer Krise. Es braucht dringend Maßnahmen, um das Leben der von Hunger bedrohten Menschen zu retten und der Lebensmittelknappheit zu begegnen.<sup>94</sup>

Nach dem Willen der Taliban soll keine andere Währung mehr erlaubt sein als der landeseigene Afghani. Damit soll kein Händler, Unternehmen oder Geschäft eine andere Währung nutzen können, etwa den in Afghanistan als Zahlungsmittel bislang verbreiteten US-Dollar. In der Grenzregion zu Pakistan wurde auch die pakistanische Rupie häufig als Währung verwendet. Unklar ist, ob das Taliban-Dekret sich auch auf die pakistanische Rupie erstreckt.

<sup>88</sup> Tolonews – 13.09.2021: [URL](#)

<sup>89</sup> Tolonews – 30.09.2021: [URL](#)

<sup>90</sup> BBC – 18.09.2021: [URL](#)

<sup>91</sup> Reuters – 12.10.2021: [URL](#)

<sup>92</sup> Deutschlandfunk – 09.09.2021: [URL](#)

<sup>93</sup> Deutschlandfunk – 29.09.2021: [URL](#)

<sup>94</sup> IPC Afghanistan – Oktober 2021: [URL](#)

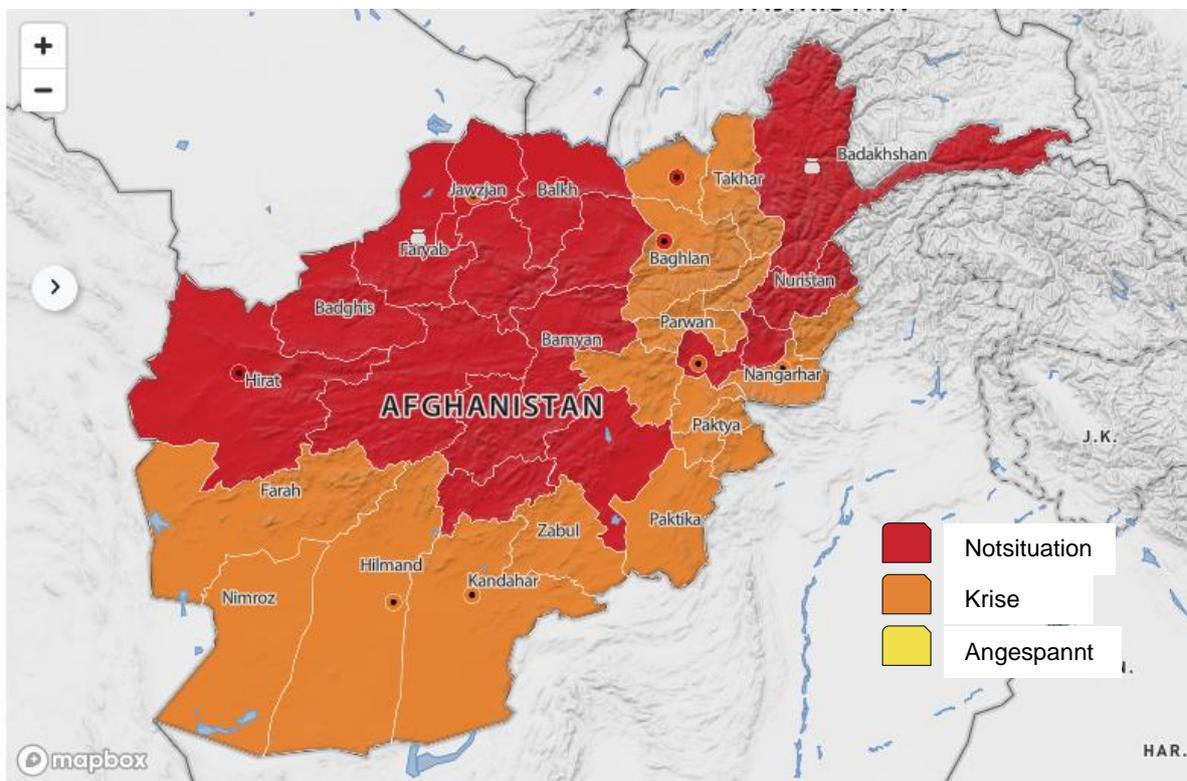
Sie ist in vielen Gebieten des Landes die inoffizielle Parallelwährung und Pakistan der politische Hauptförderer der Taliban. Mit dem Verbot ausländischer Zahlungsmittel droht sich der wirtschaftliche Kollaps weiter zu verschärfen.<sup>95, 96</sup>

Aktuellen Schätzungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zufolge (UNDP) könnten schon Mitte 2022 rund 97% der afghanischen Bevölkerung verarmen. Zusätzlich zur wirtschaftlichen und humanitären Krise käme nun ein vollständiger Entwicklungsstillstand.<sup>97</sup>

Berichten zufolge wurde eine Gruppe der Hazara-Minderheit von Taliban-Kämpfern vertrieben. Demnach mussten sie ihre Häuser verlassen. Die Region ist für reichen Weizen- und Mandelanbau bekannt.<sup>98</sup>

Aufgrund der Kämpfe im Panjshir-Tal wurden Strom- und Telefonverbindungen gekappt. Bewohner des Tal berichten, die Menschen würden verhungern, blieben die Straßensperren und die Versorgungsleitungen weiter unterbrochen.<sup>78</sup>

### Gesundheitliche Lage



Disclaimer: The information shown on this map does not imply that the IPC officially recognizes or endorses physical and political boundaries.

Name	Area Phase	Total # (pp)	Phase 1		Phase 2		Phase 3		Phase 4		Phase 5		P3+
			#	%	#	%	#	%	#	%	#	%	
Total	Show Areas	40,411,862	7,953,993	20%	13,613,416	33%	11,988,297	30%	6,856,155	17%	0	0%	18,844,453

Quelle: <http://www.ipcinfo.org/> | Stand 28.10.2021

<sup>95</sup> Tagesschau – 03.11.2021: [URL](#)

<sup>96</sup> Taz – 03.11.2021: [URL](#)

<sup>97</sup> UNDP – 09.09.2021: [URL](#)

<sup>98</sup> DLF – 25.09.2021: [URL](#)

Laut IPC Hunger-Index<sup>99,100</sup> zeichnen sich in Afghanistan dramatische Folgen für die Lebensmittelversorgung ab. Knapp die Hälfte aller Kinder unter 5 Jahren (3,1 Millionen) ist akut unterernährt und wird ohne Behandlung gegen Unterernährung sterben.<sup>101</sup>

Die Lebensmittel-Lage vor allem in den Städten kritisch. Rund 15% der Hungernden leben in der Provinz Kabul, danach folgen Herat (9%), Nangarhar (7%) sowie Balkh (6%) und Badakhshan (6%).<sup>102</sup>

Schätzungen zufolge müssen rund 65% der Haushalte Geld leihen, um Lebensmittel kaufen zu können, rund 19% der Haushalte müssen Geld leihen, um Gesundheitskosten zu begleichen. Insgesamt sind 78% der Haushalte auf negative Bewältigungsstrategien angewiesen, um Nahrungsmittel zu beschaffen (Schulden, Betteln, Kinderarbeit, Verkauf von Land und Haus).<sup>103</sup>

**Das Gesundheitssystem steht kurz vor dem Kollaps. Krankenhäuser haben kein Geld um Essen, Medizin, Sauerstoff oder Diesel für Stromgeneratoren zu kaufen.**

**Die Krise im Gesundheitssystem betrifft nicht nur die Behandlungskapazitäten, sondern auch Präventionsangebote und Impfprogramme. Mitarbeitende im Gesundheitswesen erwarten Lohn – wurden aber bereits seit mehreren Monaten nicht bezahlt.**<sup>104</sup>

Einer Studie von Ärzte ohne Grenzen aus dem Jahr 2018 zufolge gaben 42% der Befragten an, einen Verwandten oder Freund wegen fehlender medizinischer Versorgung verloren zu haben. In 81% der Fälle sind die Kosten die größte Hürde für den Zugang zu medizinischer Versorgung.<sup>105</sup> Trotz großangelegter Aufklärungsarbeit im Zuge der COVID-19 Pandemie und dem Hinweis auf Hygiene fehlen rund 79% der Haushalte von Binnenvertriebenen der Zugang zu Seife.<sup>106</sup>

---

<sup>99</sup> IPC Tactical Manual v. 3: [URL](#) - S. 33

<sup>100</sup> Aktion gegen Hunger: [URL](#)

<sup>101</sup> Afghanistan: Humanitarian Needs Overview 2021: [URL](#), S. 23

<sup>102</sup> SFSA 2019 Report – Afghanistan: [URL](#), S. 5

<sup>103</sup> SFSA Report 2019 - Afghanistan: [URL](#)

<sup>104</sup> ARC Afghanistan COI Repository – 28.10.2021: [URL](#), S. 27

<sup>105</sup> MSF – Reality check: Afghanistan's neglected healthcare crisis (2020: )[URL](#), S. 11

<sup>106</sup> Afghanistan: Humanitarian Needs Overview 2021: [URL](#), S. 103